

Härtefallhilfen für nicht leitungsgebundene Energieträger

Im Jahr 2022 wurden die Verbraucherpreise für nicht leitungsgebundene Energieträger deutlich erhöht. Daher hat die Bundesregierung zur Unterstützung von Privatpersonen Hilfen in der Höhe von 1,8 Milliarden Euro freigegeben.



Ab sofort ist es in Bayern möglich, diese Härtefallhilfen für Privathaushalte zu beantragen!

Wo finde ich dazu genaue Informationen?

Unter dem folgenden Link finden Sie alle Informationen zur Antragsstellung, Anforderungen und wichtigen Fragen:

<https://www.stmas.bayern.de/energiekrise/index.php>

Vor der Antragsstellung wird empfohlen, vorab mit Hilfe eines Härtefallrechners unverbindlich zu prüfen, ob Sie eine Härtefallhilfe erhalten können.

(Den Härtefallrechner finden Sie über den Link auf der oben genannten Website)

Hinweis:

Für die Antragsstellung wird ein Zugang zum Online Portal ELSTER benötigt. Eine Erklärung zur Anmeldung finden Sie unter dem Punkt 3.6 beim angegebenen Link!

Info: ► **Härtefallhilfe für nicht leitungsgebundene Energieträger**



ENA-Roth GmbH
unabhängige EnergieBeratungsAgentur
 des Landkreises Roth
 Weinbergweg 1, 91154 Roth
 Tel.: 09171 – 81 4000 Fax: 09171 – 81 97 4000
 Email: ena@landratsamt-roth.de
 Internet: www.landratsamt-roth.de/ena



Welche Informationen und Dokumente werden für die Antragsstellung benötigt?

- Vor- und Nachname der/des Antragstellers
(Der Antragsteller muss die auf der Rechnung aufgeführte Person sein)
- Adresse der/des Antragstellenden
- Geburtsdatum der/des Antragstellenden bei natürlicher Person
- Steueridentifikationsnummer bei natürlicher Person, Steuernummer bei nicht natürlicher Person, jeweils der/des Antragstellenden
- Energieträger
- Liefer-/Beschaffungszeitpunkt
- Preise
- Liefermenge
- Rechnung (digitaler Form – z.B. eingescannt)
- Zahlungsnachweis (digitaler Kontoauszug oder eingescannter Kontoauszug)

Welche grundsätzlichen Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- Die Anlieferung des Energieträgers lag im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 1. Dezember 2022
- Die Bestellung lag in diesem Zeitraum, obwohl die Anlieferung erst bis spätestens 31.03.2023 erfolgt ist
- Pro Privathaushalt darf nur ein Antrag beantragt werden
(zur Vereinfachung sollte der Antragsteller als Adressat auf der Rechnung sein)
- Die Härtehilfe muss mindestens über 100 € bis maximal 2000 € pro Haushalt liegen
- Die Einkaufskosten für den Energieträger lagen deutlich höher als dieselbe Menge im Jahr 2021

Der vorgegebene Referenzpreis muss im Jahr 2022 mindestens zweimal so hoch bezahlt worden sein

Welche Referenzpreise sind vorgegeben?

	Referenzpreis 2021	Mindestpreis 2022 für Härtefallhilfen
Heizöl	0,71 € / Liter	1,42 € / Liter
Flüssiggas	0,57 € / Liter	1,14 € / Liter
Holzpellets	0,24 € / kg	0,48 € / kg
Holzhackschnitzel	0,11 € / kg	0,22 € / kg
Holzbriketts	0,28 € / kg	0,56 € / kg
Scheitholz	85 € / Raummeter	170 € / Raummeter
Kohle/Koks	0,36 € / kg	0,72 € / kg

Die Preise sind Bruttopreise (einschließlich Umsatzsteuer und CO₂-Abgabe, wo relevant)

Wie wird die Höhe der Härtefallhilfe berechnet?

Sie können dazu den Härtefall-Rechner unter dem oben genannten Link zur Hilfe nehmen bzw. die Formel dazu lautet:

$$\text{Entlastungsbetrag} = 0,8 \times (\text{Rechnungsbetrag 2022} - 2 \times \text{Referenzpreis 2021} \times \text{Bestellmenge})$$

Mindestentlastungsbetrag pro Haushalt beträgt 100 €

Maximal ausgezahlter Entlastungsbetrag pro Haushalt beträgt 2000€

Rechenbeispiel

Ein Haushalt hat 3000 Liter Heizöl bestellt und im August 2022 für 1,60 Euro pro Liter geliefert bekommen. Die Gesamtrechnung beläuft sich also auf 4.800 Euro. Der Referenzpreis für einen Liter Heizöl aus dem Jahr 2021 liegt bei 0,71 Euro. Dann sieht die Rechnung wie folgt aus:

$$(4.800 \text{ Euro} - 2 \times 0,71 \times 3000) \times 0,8 = 432 \text{ Euro Entlastungsbeitrag}$$

Bitte beachten Sie, dass die Härtefallhilfen nur bis zum 20. Oktober 2023 beantragt werden können. Der Bund hat den Ländern dafür 1,8 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Nach Ausbezahlung dieser Summe werden keine weiteren Hilfen mehr beantragt werden können.

Kontakt der Bewilligungsbehörde

Für Ihre Fragen zu den Härtefallhilfen erreichen Sie die Hotline der KPMG unter:

de-haertefallhilfe@kpmg-law.com und (089) 59976061122

Erreichbarkeit Hotline:

Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr (nicht an bayerischen Feiertagen)